

Merkblatt

Kapitalabfindung anstelle Rente

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kapitalabfindung anstelle geringer Rente

Art. 14 Abs. 4 PVV

1. Beträgt die Rente weniger als **10 Prozent** der einfachen Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt.
2. Beträgt die Rente weniger als **35 Prozent** der einfachen Mindestaltersrente der AHV, kann die versicherte Person anstelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Die Kapitalauszahlung kann bis zum Beginn der Rente verlangt werden.

Die versicherte Person meldet ihre Entscheidung mit dem Formular Alterspensionierung, das sie von ihrer Arbeitgebenden erhält.

Wenn die versicherte Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, ist das Einverständnis des Ehegatten / der Ehegattin erforderlich.

Kapitalabfindung anstelle Rente

Art. 14 Abs. 3 PVV

Anspruchsberechtigte können verlangen, dass ihnen ein Teil (**maximal 50 Prozent**) der Altersleistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Durch die Kapitalabfindung wird die Altersrente dementsprechend gekürzt.

Wurden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungsverbesserungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Die versicherte Person meldet ihre Entscheidung mit dem Formular «Kapitalabfindung anstelle Rente». Dieses Formular ist spätestens **2 Monate** vor Rentenbeginn einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt können bereits gestellte Gesuche bei der PVK schriftlich widerrufen oder bezüglich Höhe der Abfindung geändert werden.

Wenn die versicherte Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, ist das Einverständnis des Ehegatten / der Ehegattin erforderlich.

Formelles

Art. 14 Abs. 5 PVV

Eine Auszahlung der Kapitalabfindung bei verheirateten Anspruchsberechtigten sowie bei versicherten Personen in eingetragener Partnerschaft ist nur zulässig, wenn der Ehegatte / die Ehegattin schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung kann mit einer notariell beglaubigten Unterschrift oder durch die Anwesenheit beider Personen auf der Geschäftsstelle der PVK (gültige Ausweispapiere mitnehmen) erfolgen. Für versicherte Personen, die nicht verheiratet sind oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann die Pensionskasse einen Personenstandsausweis verlangen, um den aktuellen Zivilstand zu bestätigen.

Die Auszahlung der Kapitalabfindung erfolgt auf das bei der Anmeldung zur Altersrente angegebene Konto.

Die PVK wird der Eidg. Steuerverwaltung innert 30 Tagen den geleisteten Kapitalbezug melden. Die Steuerverwaltung wird die geschuldete Steuer direkt bei der versicherten Person in Rechnung stellen. Ist zum Zeitpunkt des Kapitalbezugs der Wohnsitz im Ausland, wird die Quellensteuer vom Kapitalbezug in Abzug gebracht und durch die PVK direkt der Eidg. Steuerverwaltung überwiesen.